

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Kesselstraße 21, 70327 Stuttgart für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von grünem Wasserstoff (Green Hydrogen Hub Stuttgart), Am Mittelkai 25, 70327 Stuttgart auf dem Flurstück 1500/16 auf Gemarkung Stuttgart

1. Die Stadtwerke Stuttgart GmbH plant Am Mittelkai 25 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff. Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff umfasst zunächst die Errichtung und den Betrieb von drei baugleichen PEM-Elektrolyseuren mit einer elektrischen Leistung von jeweils bis zu 2,5 MWel, also insgesamt 7,5 MWel, einem alkalischen Forschungselektrolyseur mit einer elektrischen Leistung bis zu 1 MWel, einem Batteriespeicher, zwei Kompressorstationen, einer Anlage zur Wasseraufbereitung, einer Luftzerlegungsanlage, Kühlgeräten, Transformatoren, Steuerungs- und Sicherheitstechnik, mehreren Wasserstoffspeichern, einer Befüllstation für Wasserstofftrailer, einer Einspeisestelle für eine geplante Wasserstoffpipeline und einer Übergabestation für Abwärme. Später soll der Forschungselektrolyseur durch einen vierten PEM-Elektrolyseur mit einer elektrischen Leistung von 2,5 MWel ersetzt werden. In den vorgenannten Wasserstoffspeichern und den Wasserstofftrailern sollen insgesamt bis zu 4.200 kg Wasserstoff gelagert werden können.
2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 4.1.12 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
 - Verfahrensbeschreibung
 - Schallimmissionsprognose
 - Bauantragsunterlagen
 - Brandschutzkonzept
 - Angaben zur Vorprüfung nach dem UVPG
 - Explosionsschutzkonzept
 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung
 - Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV
3. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 16.08.2024 bis 16.09.2024 (je einschließlich)

online unter <https://cloud.landbw.de/index.php/s/RwiggBCYKaTydwE> zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können ohne eigenen Account heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit

durch das Regierungspräsidium Stuttgart zu erhalten. Hierzu kann das Regierungspräsidium Stuttgart per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711 904 15464 kontaktiert werden.

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **16.08.2024 bis 17.10.2024** beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekanntgegeben.

Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am 30.10.2024 um 10 Uhr** im Raum E.050 Enz des Regierungspräsidiums Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 07.08.2024